

NÖ Pflege- und Betreuungsscheck

Die Höhe der Zahlung beläuft sich auf € 1.000,-- jährlich pro pflegebedürftiger Person.

Voraussetzungen

Bezugsberechtigt für den NÖ Pflege- und Betreuungsscheck sind Personen, die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz im Bundesland **Niederösterreich** haben,
- zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören, zum Zeitpunkt der Antragstellung Pflegegeld
 - zumindest der Stufe 3 beziehen,
 - der Stufe 1 oder 2 beziehen und eine Demenzerkrankung vorliegt, die durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen wird,
 - der Stufe 1 oder 2 beziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Von der Förderung **ausgenommen** sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer von der Sozialhilfe finanzierten Einrichtung leben (z.B.: Pflegeheim oder Wohneinrichtung der Behinderten- bzw. Obdachlosenhilfe).